

## Konzeptionelle Probleme eines Außenwirtschaftsvertragsgesetzes

(Schluß)\*

Zur Aufnahme von Bestimmungen über die Leitung der Außenwirtschaft in das AWVG

Mit Hilfe der im ersten Teil des Beitrags entwickelten grundsätzlichen Kriterien für die Aufnahme von Normenkomplexen in das AWVG und einiger zusätzlicher Kriterien kann der Kreis dieser Normen bestimmt werden. Dabei ergibt sich, daß Kollisionsfragen, prozessuale Fragen und Arbeitsverhältnisse mit Auslandsberührung sowie die Rechtsstellung der Partner der Außenwirtschaftsvertragsbeziehungen und der Inhalt des Eigentumsrechts nicht im AWVG zu regeln sind<sup>12</sup>.

Problematisch ist die Aufnahme von Bestimmungen über die staatliche Leitung der Außenwirtschaft in das AWVG. In der Diskussion über diese Frage wurde vor allem die Auffassung vertreten, daß die internationale Durchsetzbarkeit des AWVG nicht durch die international unübliche Aufnahme staats- und verwaltungsrechtlicher Normen gefährdet werden dürfe<sup>13</sup>. Eine Integration der Normen für die staatliche Leitung der Außenwirtschaft in das AWVG ist m. E. aber aus in der Materie selbst liegenden Gründen nicht zweckmäßig.

Die Grundsätze der staatlichen Leitung der Wirtschaft und der Außenwirtschaft sind gleich. Sie werden infolgedessen am zweckmäßigsten im Zusammenhang mit der Regelung desjenigen Systems normiert, das ihren Inhalt entscheidend beeinflusst — das ist das System der innerstaatlichen Wirtschaftsleitung.

Daneben gibt es aber eine ganze Reihe von Besonderheiten der staatlichen Außenwirtschaftsleitung, die auch ihren gesetzlichen Niederschlag finden müssen. Sie bestehen im wesentlichen entweder darin, daß Regelungen für die innerstaatliche Wirtschaftsleitung in gewisser Weise für die Außenwirtschaftsleitung modifiziert werden<sup>14</sup>, oder darin, daß ganz spezifische und nur für die Außenwirtschaft in Frage kommende Regelungsformen angewendet werden<sup>15</sup>. Bestimmungen

der ersteren Art sind fest in die Regelung der innerstaatlichen Wirtschaftsleitung integriert und haben dort ihren Schwerpunkt. Sie sollten auch in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen belassen werden. Ihre Zusammenfassung zu einer Spezialregelung der Außenwirtschaftsleitung würde zu einem beziehungslosen Nebeneinander von Normen führen, die sehr unterschiedliche (und sich auch relativ unabhängig voneinander verändernde) Teilsysteme betreffen. Diese Normen erfüllen also nicht das im ersten Teil des Beitrags behandelte Kriterium, daß in das AWVG nur solche Normenkomplexe aufgenommen werden sollten, die sich auf gesellschaftliche Verhältnisse beziehen, die ihren Schwerpunkt in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen haben.

In den innerstaatlichen Beziehungen der Wirtschaftsorganisationen brauchen nur die innerstaatlichen Verhältnisse, wie sie in den Regelungen für die innerstaatliche<sup>1</sup> Wirtschaftsleitung ihren Ausdruck finden, berücksichtigt zu werden. Dagegen müssen in den außenwirtschaftlichen Beziehungen der Wirtschaftsorganisation auch zwischenstaatliche und sogar ausländische außenwirtschaftliche Leitungsmaßnahmen beachtet werden, so daß das AWVG in jedem Fall eine unbestimmte Quantität und Qualität staatlicher und zwischenstaatlicher Einwirkungen auf die von ihm geregelten Beziehungen voraussetzen muß.

Während die nationalen Regelungen für die Wirtschaftsleitung sich im Prinzip auf die Wirtschaftsorganisationen erstrecken werden, deren gegenseitige Beziehungen ebenfalls dem Wirtschaftsrecht unterliegen, differieren die Beziehungen, die die staatliche Leitung der Außenwirtschaft erfaßt, teilweise recht erheblich von denen, deren außenwirtschaftsvertragsrechtliche Seite das AWVG normieren wird.

Das AWVG soll nur Außenwirtschaftsvertragsbeziehungen regeln und nicht etwa auch schuldrechtliche Beziehungen der Bürger mit internationalem Element. Die Regelung der staatlichen Leitung der Außenwirtschaft erfaßt dagegen — grob gesagt — alle Prozesse mit Auslandsberührung, die mit wirtschaftlichen Werten zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese Werte im konkreten Fall als Waren im politökonomischen Sinn in Erscheinung treten oder nicht, sie irgendeine Beziehung zum Territorium oder zu den Rechtssubjekten der DDR haben. Sie erfaßt sie außerdem in ihren einzelnen Aspekten unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten.

So befaßt sich z. B. die VO über die Durchführung des Außenhandels (AHVO) vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 89) nicht nur mit Außenwirtschaftsbeziehungen, sondern u. a. auch mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugs-, Heirats- und Erbschaftsgut (§ 35 Abs. 2). Nach § 2 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) unterliegen der Warenverkehr zwischen der DDR und Gebieten außerhalb des Zollgebiets der DDR sowie der grenzüberschreitende Devisen- und Geldverkehr der Kontrolle durch die Zollverwaltung. Die Zollkontrolle umfaßt also alle Beziehungen mit dem Ausland, die mit grenzüberschreitenden Prozessen verknüpft sind.

\* Der erste Teil des Beitrags ist in NJ 1970 S. 674 ff. veröffentlicht.

12 Vgl. dazu im einzelnen Maskow, „Gegenstand und Anwendungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik (AWG)“, Recht im Außenhandel 1967, Heft 11, S. 4 ff., mit weiteren Nachweisen.

13 Vgl. Enderlein / Zimmermann, „Für ein spezielles Außenhandelsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik“, Recht im Außenhandel 1966, Heft 8, S. 12.

14 So sind im Beschluß über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 vom 26. Juni 1968 (Gm. II S. 433) in den Abschnitten III/8 (grundsätzlich keine Veränderung der staatlichen Aufgaben für Export und Import im Prozeß der Planarbeit und -Verteidigung sowie bei der Erteilung der staatlichen Planaufgaben), IV/3 (Zustimmung des Ministers für Außenwirtschaft bei Bilanzentscheidungen mit Auswirkung auf die Bedarfsdeckung der Außenwirtschaft) und VI/10 (besondere Berücksichtigung der staatlichen Aufgaben für Export bei der vollen Zuführung zum Prämienfonds) für die Außenwirtschaft einige Modifizierungen der allgemeinen Regelungen festgelegt. Ähnliche Beispiele gibt es in anderen gesetzlichen Bestimmungen in großer Zahl. Abschn. V dieses Beschlusses (Maßnahmen zur Durchführung weiterer Schritte der Einbeziehung der Außenwirtschaft in das ökonomische System des Sozialismus in den Jahren 1969 und 1970) trägt in stärkerem Maße den Charakter einer nur für die Außenwirtschaft relevanten Regelung.

15 Das betrifft insbesondere die Außenwirtschaftsmonopolgesetzgebung, einschließlich Zoll- und Devisengesetzgebung.